

CO-PILOT

**Info-Broschüre des Landesverbandes Contergangeschädigter
Baden-Württemberg e.V. Ausgabe Nr. 60 / 2015**

30 Jahre war Margit Hudelmaier im Vorstand des Bundesverbandes Contergangeschädigter e.V. und hat sich als BV-Vorsitzende über die Maßen ehrenamtlich für die Interessen aller Contergangeschädigten eingesetzt. Martin Dreßler engagierte sich ebenfalls mit hohem Einsatz und Kompetenz jahrelang im Bundesvorstandsrat. Auf der Mitgliederversammlung des LV Baden-Württemberg haben wir uns für deren langjährige intensive und erfolgreiche Arbeit auf Bundesebene bedankt und ihr hervorragendes Wirken in unser aller Interesse gewürdigt.



Bundsvorsitzende a.D. Margit Hudelmaier und
Bundesvorstandsratsmitglied a.D. Martin Dreßler

Margit Hudelmaier wurde zwischenzeitlich von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Manuela Schwesig, in den Vorstand der Conterganstiftung berufen - herzlichen Glückwunsch und gutes Gelingen!

Nr.: 60

Der Landesvorstand tagte in Ulm

Vom 23. bis 25. Januar 2015 kamen der Landesvorstand und der Beirat zum einen zu einer Vorstands- und Beiratssitzung, zum anderen aber auch zu einem Workshop zusammen.

Inhalte der Vorstandssitzung am Freitagnachmittag waren vor allem:

- die derzeitige Situation auf Bundesebene. Hier ist leider festzustellen, dass sich das neugewählte Gremium um Ilonka Stebritz mit der zeitnahen Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung schwer tut. Insbesondere sind die spezifischen Bedarfe um die Themen „Mobilität“ und „Wohnraumanpassung“ zu erweitern. Der Landesvorstand von Baden-Württemberg sieht hier dringenden Handlungsbedarf,
- die Gestaltung und Besetzung des LV-Info-Standes auf der REHAB Ende April in Karlsruhe. Die OV'e Rastatt, Pforzheim und Karlsruhe sind hierbei federführend. Wie in den Jahren zuvor, werden die Rollups des Bundesverbandes und des Landesverbandes aufgestellt. Schwerpunkt unserer Präsentation ist die Bewußtseinschärfung im Hinblick auf Medikamenteneinnahme und die Bandbreite von Behinderungen. „Contergan“ darf - trotz finanzieller Besserstellung der Contergangeschädigten - nicht von der Bühne der Öffentlichkeit verschwinden,
- die Mitgliederversammlungen des Bundesverbandes am 21. März in Düsseldorf und die des Landesverbandes am 9. Mai in Sindelfingen,
- Zuschüsse an die einzelnen Ortsverbände

Bitte vormerken:

Die Mitgliederversammlung des Landesverbandes Contergangeschädigter Baden-Württemberg e.V. findet am Samstag, 9. Mai 2015, im Stadthallen-Restaurant Sindelfingen statt.

Impressum



Herausgeber:

Landesverband Contergangeschädigter
-Hilfswerk vorgeburtlich Geschädigter-
Baden-Württemberg e.V.
Schwimmbadweg 33
89604 Allmendingen
Tel.: 07391/4719
Fax: 07391/758504
www.contergan.de

Redaktion:

Ortsverband Karlsruhe e.V.
Jörg Kreuzinger
Bahnhofstraße 98
76356 Weingarten
Tel.: 07244/1389 (p)
Tel.: 0721/133-5770 (d)
Fax: 07244/1399
co-pilot@contergan-karlsruhe.de
www.contergan-karlsruhe.de

Urheberrechte:

Die Reproduktion - auch auszugsweise - bedarf der vorherigen Genehmigung der Redaktion. Für Zeitschriften ähnlichen Charakters genügt die Quellenangabe.

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft (BfS) Karlsruhe
IBAN: DE21 6602 0500 0007 7242 00
BIC: BFSWDE33KRL

Redaktionsschluss für Nr. 61:

Einfach nachfragen!

Auflagenstärke:

400 Exemplare

Bundesverfassungsgericht - Pressestelle -

Pressemitteilung Nr. 36/2014 vom 17. April 2014

Beschluss vom 26. März 2014

1 BvR 1133/12

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die unterschiedliche Höhe von Pflegesachleistung und Pflegegeld

Die geringeren Geldleistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege durch Familienangehörige gegenüber den Geldleistungen beim Einsatz bezahlter Pflegekräfte verstoßen nicht gegen das Grundgesetz. Dies hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts mit heute veröffentlichtem Beschluss entschieden. Weder der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) noch der Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) erfordert eine Anhebung des Pflegegeldes auf das Niveau der Pflegesachleistung.

Sachverhalt und Verfahrensgang:

Die Beschwerdeführerinnen pflegten zuhause ihren Ehemann und Vater, der von seiner privaten Pflegeversicherung zuletzt Pflegegeld der Pflegestufe III bezog. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sah der private Versicherungsvertrag vor, dass bei gleicher Pflegestufe das Pflegegeld in geringerer Höhe als der Wert der entsprechenden Sachleistung gewährt wird. In der maßgeblichen, bis zum 30. Juni 2008 geltenden Fassung betrug das Pflegegeld der Pflegestufe III 665 Euro, Pflegesachleistungen waren bis zu einem Gesamtwert von 1.432 Euro erstattungsfähig. Im sozialgerichtlichen Verfahren begehrt die Beschwerdeführerinnen u. a. den Differenzbetrag zwischen dem Pflegegeld und der höheren Pflegesachleistung und machten die Verfassungswidrigkeit der unterschiedlichen Höhe beider Leistungen geltend. Die Klage blieb in allen Instanzen erfolglos.

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

1. Es liegt kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG vor.

a) Als Vergleichsgruppen sind die Pflegebedürftigen zu betrachten, die sich für die Pflege im häuslichen Bereich bei gleicher Pflegestufe entweder für die Pflegesachleistung durch externe Pflegekräfte oder für das demgegenüber reduzierte Pflegegeld entscheiden. Diese Entscheidung beruht einerseits auf dem freien Willensentschluss der Pflegebedürftigen, berührt aber auch deren in Art. 6 Abs. 1 GG geschütztes Recht, die eigenen familiären Verhältnisse selbst zu gestalten. Die Ungleichbehandlung in der Höhe der gewährten Leistungen muss daher durch hinreichende Sachgründe zu rechtfertigen sein. Diese liegen hier vor.

b) Sich für ein System zu entscheiden, das den Pflegebedürftigen die Wahl lässt zwischen der Pflege in häuslicher Umgebung durch externe Pflegehilfen oder durch selbst ausgewählte Pflegepersonen, liegt in der sozialpolitischen Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers. Der Gesetzgeber verfolgt das Ziel, bei Sicherstellung einer sachgerechten Pflege die Möglichkeit der häuslichen Pflege zu fördern und ihr Vorrang vor stationärer Unterbringung zu geben. Dafür stellt er zwei unterschiedliche

Leistungsmodelle zur Verfügung: Die häusliche Pflegehilfe ist eine Sachleistung, bei der die Pflegebedürftigen die Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung durch personelle Hilfe Dritter erhalten. Die Pflegekräfte müssen bei der Pflegekasse selbst oder bei einer zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtung angestellt sein oder als Einzelpersonen mit der Pflegekasse einen Vertrag geschlossen haben. Im Falle des Pflegegeldes hingegen erhalten die Pflegebedürftigen eine laufende Geldleistung, für die sie die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung in geeigneter Weise selbst sicherstellen müssen. Die Pflegepersonen sind dann je nach Wahl Angehörige des Pflegebedürftigen, ehrenamtliche Pflegepersonen oder mit dem Pflegegeld „eingekaufte“ professionelle Pflegekräfte, die aber in keinem Vertragsverhältnis zur Pflegekasse stehen.

c) Das Pflegegeld ist nicht als Entgelt ausgestaltet. Es soll vielmehr im Sinne einer materiellen Anerkennung einen Anreiz darstellen und zugleich die Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen stärken, indem diese das Pflegegeld zur freien Gestaltung ihrer Pflege einsetzen können. Während der Zweck der sachgerechten Pflege im Fall der Pflegesachleistung nur bei ausreichender Vergütung der Pflegekräfte durch die Pflegekasse sichergestellt ist, liegt der Konzeption des Pflegegeldes der Gedanke zugrunde, dass familiäre, nachbarschaftliche oder ehrenamtliche Pflege unentgeltlich erbracht wird. Der Gesetzgeber darf davon ausgehen, dass die Entscheidung zur familiären Pflege nicht abhängig ist von der Höhe der Vergütung, die eine professionelle Pflegekraft für diese Leistung erhält. Die gegenseitige Beistandspflicht von Familienangehörigen rechtfertigt es, das Pflegegeld in vergleichsweise niedrigerer Höhe zu gewähren.

d) Der Gesetzgeber hat mit der unterschiedlichen finanziellen Ausgestaltung entgegen dem Vortrag der Beschwerdeführerinnen weder einen Anreiz für Familienangehörige geschaffen, sich der familiären Pflege zu entledigen, noch bestraft er willkürlich den Wunsch Angehöriger zur familiären Pflege. Zwar ist der Anreiz zur Pflegebereitschaft umso größer, je mehr der Staat an finanzieller Unterstützung bereitstellt. Daraus erwächst aber kein Anspruch auf finanzielle Förderung oder auf Anhebung des Pflegegeldes auf den Wert der Sachleistung. Der Gesetzgeber darf die Förderung des familiären Zusammenhalts vielmehr auch dadurch verwirklichen, dass er den Pflegebedürftigen die Wahl zwischen den verschiedenen Formen der Pflege lässt, und wegen der besonderen Pflichtenbindung von Familienangehörigen das Pflegegeld lediglich als materielle Anerkennung vorsieht.

2. Aus Art. 6 Abs. 1 GG ergibt sich nichts anderes. Der Schutz von Ehe und Familie umschließt zwar auch im Bereich der Sozialversicherung die Aufgabe, den wirtschaftlichen Zusammenhalt der Familie zu fördern. Anders als die Beschwerdeführerinnen meinen, geht die Förderungspflicht des Staates aber nicht so weit, dass es dem Gesetzgeber verwehrt wäre, für die nichtfamiliäre professionelle Pflege höhere Sachleistungen bereitzustellen. Ein derartiges Begünstigungsverbot ergibt sich schon deshalb nicht aus Art. 6 Abs. 1 GG, weil das niedrigere Pflegegeld nicht nur die Pflege durch Familienangehörige betrifft. Vielmehr kann die Pflege auch durch nichtfamiliäre ehrenamtliche oder erwerbsmäßige Pflegekräfte erbracht werden. Aber auch insoweit die Pflege in erster Linie durch Angehörige erfolgt, lassen sich aus der Förderungspflicht der Familie keine konkreten Ansprüche auf bestimmte staatliche Leistungen herleiten.

BGH zu Contergan-Geschädigten**Rente bleibt bei Versorgungsausgleich außen vor**

13.08.2014

Contergan-Renten sollen eine echte Zusatzleistung sein. So sieht es der Gesetzgeber. Jetzt hat der BGH die Rechte von Contergan-Geschädigten bei Scheidungsfällen gestärkt. Danach dürfen die Ansprüche nicht verrechnet werden, auch wenn der Ehepartner weitaus bedürftiger ist.

Contergan-Geschädigte dürfen bei einer Scheidung finanziell nicht benachteiligt werden, nur weil sie eine Zusatzrente erhalten. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden und damit die Rechte der Betroffenen gestärkt. In dem am Dienstag veröffentlichten Urteil geht es um die Aufrechnung der gegenseitigen Rentenansprüche. Der BGH stellte fest: Zugunsten der Geschädigten muss deren Contergan-Rente bei der Berechnung des sogenannten Versorgungsausgleichs immer außen vor bleiben (Beschl. v. 16.07.2014, Az. XII ZB 164/14).

Damit hatte ein contergangeschädigter Mann aus Bayern Erfolg, der sich mit seiner Ex-Frau um Rentenanwartschaften gestritten hatte. Das Amtsgericht (AG) Schweinfurt hatte anders entschieden, als nun der BGH. Wenn man die Contergan-Rente des Mannes wie vorgeschrieben weglasse, müsse die Frau ihrem Ex-Gatten sogar noch etwas abgeben, hatte das AG argumentiert. Tatsächlich sei der Mann dank der Zusatzrente aber nicht bedürftig, während die Frau - eine schwerbehinderte Krankenschwester - über so schmale Altersbezüge verfügen werde, dass sie jeden Cent brauchen könne.

Die nächste Instanz, das Oberlandesgericht (OLG) Bamberg, hob diese Entscheidung auf und nahm den Ausgleich zulasten der Frau vor. Das bestätigte der BGH: Der Gesetzgeber habe die Contergan-Rente als "echte Zusatzleistung" konzipiert. Daher dürfe der Rentenausgleich nicht ausfallen mit der Begründung, der Geschädigte sei wegen der Zusatzleistung ausreichend versorgt. Ausnahmen davon aus Gerechtigkeitsgründen sehe das Gesetz nicht vor.

Harmlos und so gut wie schmerzfrei Operation der conterganbedingten Sattelnase war erfolgreich

Viele kennen Tilmann Kleinau, den ersten Vorsitzenden des Ortsverbands Stuttgart. Er hat sich – nach jahrzehntelangem Zögern aus Angst – am 9. Januar einer Nasenoperation (Rhinoseptumplastik) im Institut für Plastische Chirurgie von Professor Gubisch am Stuttgarter Marienhospital unterzogen und kann nur Positives berichten: „Ich war überrascht, dass der Eingriff so schmerzfrei verlief. Meine Nase wurde unten aufgeschnitten und hochgeklappt, meine schiefe Nasenscheidewand wurde gebrochen und begradigt, anschließend aus Knorpelmasse, die den Ohren entnommen wurde, eine neue Nasenspitze geformt. Gott sei Dank musste keine Knorpelmasse aus den Rippen genommen werden, denn ich bin vierfachgeschädigt und man muss mich, um mich heben zu können, um den Brustkorb fassen. Ich konnte es kaum glauben, dass ich nach nur fünf Tagen schon wieder aus dem Krankenhaus entlassen wurde. Danach gab es eine Woche später noch einen ambulanten Termin (Nasenschienen entfernen, Fäden an den Ohren ziehen), und alles war erledigt. Den Erfolg seht Ihr selbst – auf diesen Fotos. Was man nicht sieht, ist die deutlich verbesserte Atmung – der Grund für die ganze Operation. Ich weiß, dass es noch andere Contergangeschädigte gibt, die auch eine missgebildete Nase haben. Ich kann jedem Betroffenen nur raten, sich auch untersuchen und, wenn nötig, operieren zu lassen. Jetzt kann ich wieder frei durch die Nase atmen.“

Dr. Tilmann Kleinau



Tilmann vor der OP ...



... und danach

Bundessozialgericht



BUNDESSOZIALGERICHT - Pressestelle -
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel
Tel. (0561) 3107-1, Durchwahl -460, Fax -474
e-mail: pressestelle@bsg.bund.de
Internet: <http://www.bundessozialgericht.de>

Kassel, den 23. Juli 2014

Medieninformation Nr. 20/14

Sozialhilfe für volljährige behinderte Menschen, die bei ihren Eltern oder in einer Wohngemeinschaft leben, nach Regelbedarfsstufe 1 (100 %)

Seit 1. Januar 2011 erhalten Sozialhilfeempfänger gemäß § 27a Abs 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch Sozialhilfe (SGB XII) iVm der Anlage zu § 28 SGB XII nur noch Leistungen für den Lebensunterhalt im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt ebenso wie bei den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Höhe der Regelbedarfsstufe 3 (80 %), wenn sie als erwachsene leistungsberechtigte Person weder einen eigenen Haushalt noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.

Entgegen weit verbreiteter Ansicht in der sozialhilferechtlichen Praxis geht der Gesetzgeber dabei jedoch davon aus, dass erwachsenen Personen bei gemeinsamem Haushalt jeweils der Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 1 (100 %) zusteht. Für die Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 1 ist damit nicht entscheidend, dass ein eigener Haushalt vollständig oder teilweise geführt wird; es genügt vielmehr, dass der Leistungsberechtigte einen eigenen Haushalt gemeinsam mit einer Person gegebenenfalls mit Eltern oder einem Elternteil führt, die nicht sein Partner ist. Lediglich wenn keinerlei Haushaltsführung beim Zusammenleben mit einer anderen Person festgestellt werden kann, ist ein Anwendungsfall der Regelbedarfsstufe 3 denkbar.

Eine andere Auslegung verstieße, nachdem der Gesetzgeber mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum 1. Januar 2011 das Modell eines Haushaltsvorstandes mit der Zuordnung eines höheren Regelbedarfs von 100 % aufgegeben hat, gegen den Gleichheitsgrundsatz, weil bei gemeinsamer Haushaltsführung jede Person nur noch Leistungen zum Lebensunterhalt nach der Regelbedarfsstufe 3 (80 %) und keiner nach der Regelbedarfsstufe 1 (100 %) wie in den sonstigen gesetzlichen Konstellationen erhalte.

Anknüpfungspunkt für die Qualifizierung einer gemeinsamen Haushaltsführung beim Zusammenleben von erwachsenen Personen ist dabei nicht die individuelle Fähigkeit der Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft, einen Haushalt auch ohne Unterstützungsleistungen eines anderen allein meistern zu können; vielmehr ist ausreichend die Beteiligung an der Haushaltsführung im Rahmen der jeweiligen geistig-seelischen und körperlichen Leistungsfähigkeit.

Ansonsten würden bestimmte Lebens- und Wohnformen schlechter gestellt als andere, ohne dass hierfür eine sachliche Rechtfertigung ersichtlich wäre. Dies verdeutlicht das Beispiel des Zusammenlebens behinderter und deshalb in ihren körperlichen Funktionen, geistigen Fähigkeiten oder der seelischen Gesundheit eingeschränkter Menschen in einer gemeinsamen Wohnung. Hätte keine dieser Personen die Fähigkeit, einen Haushalt ohne Unterstützung durch andere zu führen, oder wären sie im Fall des Ambulant-betreuten-Wohnens auf die Unterstützung Dritter, die nicht ständig im Haushalt leben, angewiesen, läge bei keinem Mitglied eine eigene Haushaltsführung vor und für keine dieser Personen käme die Regelbedarfsstufe 1 in Betracht.

§ 39 Satz 1 SGB XII enthält ergänzend die Vermutung einer gemeinsamen Haushaltsführung, wenn eine nachfragende Person gemeinsam mit einer anderen Person in einer Wohnung oder in einer entsprechenden anderen Unterkunft lebt; die Anwendung dieser gesetzlichen Vermutungsregelung gilt auch bei Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und insbesondere für behinderte und pflegebedürftige Menschen, die von Personen, mit denen sie zusammenleben, betreut werden, damit auch für das Zusammenleben behinderter erwachsener Menschen mit ihren Eltern bzw einem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt. Auch in dieser Konstellation ist typisierend davon auszugehen, dass dem Behinderten im Rahmen seiner geistigen und körperlichen Fähigkeiten ein selbstständiges Leben ermöglicht wird. Im Einzelfall kann die Vermutung, dass es sich bei dem Zusammenleben in einer Wohnung um ein gleichberechtigtes Zusammenleben handelt, damit nicht bereits dadurch erschüttert werden, dass eine Person gegenüber der anderen eine geringere körperliche, geistige oder seelische Leistungsfähigkeit besitzt. Nur wenn keinerlei gemeinsamer Ablauf im Zusammenleben festzustellen wäre, kann Grund für die Annahme bestehen, eine Person führe keinen eigenen Haushalt; dafür trüge indes der Sozialhilfeträger die Beweislast.

Dies hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts am Mittwoch, dem 23. Juli 2014 in drei Verfahren aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden. Die Sachen wurden allerdings zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht zurückverwiesen, weil es an ausreichenden tatsächlichen Feststellungen für eine endgültige Entscheidung über einen höheren Anspruch der jeweiligen Kläger mangelte.

Az.: B 8 SO 14/13 R E.S. ./ Stadt Bünde
 B 8 SO 31/12 R S.S. ./ Landkreis Teltow-Fläming
 B 8 SO 12/13 R S.B. ./ Landeshauptstadt Magdeburg

Mobile Treppensteighilfen - LSG urteilt: Kostenübernahme durch Krankenkasse

Mit Urteil vom 07.10.2010 (AZ: B 3 KR 13/09 R) hatte das BSG entschieden, dass elektrisch betriebene mobile Treppensteighilfen nur von der gesetzlichen Krankenversicherung zu übernehmen seien, wenn sie die Voraussetzungen der medizinischen Rehabilitation des Hilfeempfängers erfüllen und die Treppensteighilfe nicht nur aufgrund der individuellen Wohnsituation benötigt werde.

Die Folge war, dass die Krankenkassen sich nur in Ausnahmefällen für die Übernahme der Kosten zuständig erklärten und somit die Stadt- und Landkreise vermehrt Anträge auf Treppensteighilfen erhielten.

Das LSG Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 19.02.2014 (AZ: L 5 KR 4341/12) eine andere Entscheidung getroffen. Im Gegensatz zu dem vom BSG entschiedenen Fall, in dem die Betroffene ihre Wohnung auch ohne Treppensteighilfe verlassen konnte und ihr Grundbedürfnis auf einen gewissen körperlichen Freiraum bereits erfüllt war, konnte die Klägerin die Wohnung nicht ohne Treppensteighilfe verlassen. Die beklagte Krankenkasse hat die Kosten der Treppensteighilfe daher zu übernehmen, um das Grundbedürfnis auf Erschließung eines gewissen körperlichen Freiraums zu erfüllen.

Schwerstbehinderte haben Anspruch auf Dauerassistenz zu Hause

Ein Schwerstbehinderter muss nicht in ein Heim, wenn er das nicht möchte. Selbst wenn die Kosten für eine Dauerassistenz sehr hoch sind, hat sie der Sozialhilfeträger zu übernehmen. Die Würde des Menschen ist entscheidend.

Benötigt ein Schwerstbehinderter eine Dauerassistenz, um in der eigenen Wohnung zu leben, muss der Sozialhilfeträger dies bezahlen. Dies hat in einem Eilverfahren das Sächsische Landessozialgericht (Az.: L 8 SO 132/13 B ER) entschieden, wie die Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) mitteilt. Das Sozialrecht sehe den Vorrang ambulanter Leistungen vor stationären Leistungen im Heim vor.

Der Fall:

Der 27 Jahre alte Mann leidet seit seiner Geburt an einer Duchenne-Muskeldystrophie, einer schweren Muskelschwunderkrankung. Diese geht in der Regel mit einer Lebenserwartung von unter 30 Jahren einher. Körperbewegungen sind dem Mann mittlerweile nur noch mit dem Kopf und durch leichtes Anheben des gestreckten Fingers möglich. Er arbeitet als Bürokaufmann in einer Werkstatt für behinderte Menschen und wohnte bisher in einem Pflegeheim. Da er in einer eigenen Wohnung leben wollte, verlangte er von dem zuständigen Sozialhilfeträger Unterstützung. Als er ein Jahr später noch keine Zusage hatte, beantragte er den Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Das Urteil:

Der Sozialhilfeträger müsse dem Mann vorläufig eine Dauerassistenz zahlen, befanden die Richter. Ein Kostenvergleich mit der – hier deutlich preisgünstigeren – Unterbringung im Heim sei nach dem Gesetz nur zulässig, wenn eine Unterbringung dort auch unter Berücksichtigung persönlicher oder familiärer Gründe zumutbar sei. Hier gäben persönliche Gründe den Ausschlag, da dem Betroffenen eine eigenständige Lebensführung ohne den geordneten Tagesablauf einer stationären Einrichtung ermöglicht werden müsse. Die Menschenwürde sei ausschlaggebend – auch bei beachtlichen Mehrkosten.

Soziale Medien für behinderte Menschen – PC Kurs als Eingliederungshilfe

Das Internet ist alltäglicher Teil der Begegnungen von Menschen mit und ohne Behinderungen. Die Fähigkeit zur Nutzung des Internets zählt in Zeiten der social media zur Teilhabe am sozialen Leben. Zählen damit die Kosten, zu dem, was die Sozialhilfe zur Eingliederung Behinderter übernehmen muss?

Die Entscheidung

Das Bayerische Landessozialgericht hat in Falle eines blinden behinderten Menschen klargestellt, dass eine PC Schulung im Umfang von 20 Stunden erforderlich ist, um die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen. Entscheidend für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft seien nicht nur Kontakte zu nahestehenden Personen wie Familie und Freunde, sondern auch zu anderen Menschen, die neue Medien im Internet nutzen. In Zeiten von sozialen Medien und Netzwerken sei die Fähigkeit zur Nutzung dieser Möglichkeiten unerlässlich.

Bedeutung der Entscheidung

Das Bayerische Landessozialgericht hat verdeutlicht, dass sich die Eingliederungshilfe an den aktuellen Entwicklungen orientieren muss.

Bayer. LSG Urteil vom 16.05.2013 - L 18 SO 6/12

Deutschland

Urteil gegen Contergan-Hersteller Grünenthal in Spanien aufgehoben

Madrid (AFP) Die spanische Justiz hat ein Urteil gegen den früheren Contergan-Hersteller Grünenthal aufgehoben, der vor knapp einem Jahr zu Entschädigungszahlungen an spanische Opfer des Wirkstoffes Thalidomid verurteilt worden war. Die im Jahr 2012 zur Anklage gebrachten Vorwürfe seien verjährt gewesen, hieß es in der am Mittwoch veröffentlichten Entscheidung des Berufungsverfahrens. Die Klage des spanischen Opferverbandes Avite sei deshalb nicht zulässig gewesen. Gegen die Entscheidung kann binnen 20 Tagen Einspruch eingelegt werden.

<http://www.zeit.de/index>, 22.10.2014

Contergan-Prozess - Grünenthal muss keine Entschädigung zahlen

Die Forderungen spanischer Contergan-Opfer sind verjährt, deshalb muss der Pharmakonzern Grünenthal keine Entschädigung zahlen. Das hat ein Gericht am Mittwoch in Madrid entschieden - und hob damit ein früheres Urteil auf.

MADRID. Ein spanisches Gericht hat in einem Contergan-Prozess eine Verurteilung des deutschen Pharma-Konzerns Grünenthal zu Entschädigungszahlungen aufgehoben.

Das Madrider Landgericht entschied am Mittwoch in einem Berufungsverfahren, dass die Forderungen spanischer Contergan-Opfer verjährt seien.

Etwa 180 Betroffene hatten Entschädigungen von insgesamt 204 Millionen Euro verlangt. In erster Instanz hatte ein kleiner Teil der Kläger Recht bekommen. (*dpa*)

Ärzte Zeitung online, 22.10.2014

Sorry – aber trotzdem: verjährt! {Contergan}

Wie hinlänglich bekannt, hat es jahrzehntelang und lang genug gedauert, bevor sich das Unternehmen Grünenthal überhaupt entschließen konnte, einmal sein Bedauern über die Thalidomid-Folgen auszusprechen, die unter dem Begriff des Contergan-Skandals vielen Patienten und Familien Schaden zufügten und bis heute unter ihnen leiden lassen.

Diesem wird es bis heute auch unerträglich erscheinen, dass angesichts der Jahre dauernden Bemühen um die Haftung überhaupt dann der Aspekt der Verjährung einer solchen entgegenstehen und entgegen gesetzt werden kann. Rechtlich legal heißt nicht gerecht, heißt nicht immer akzeptabel und akzeptierbar, heißt nicht moralisch, ethisch, gesellschaftlich legitim.

Die spanische Justiz hat nach einer gestern veröffentlichten Entscheidung des Berufungsgerichts ein Urteil gegen den früheren Contergan-Hersteller Grünenthal aufgehoben, der vor knapp einem Jahr zu Entschädigungszahlungen an spanische Opfer des Wirkstoffes Thalidomid verurteilt worden war. Die im Jahr 2012 zur Anklage gebrachten Vorwürfe seien verjährt gewesen. Die Klage des spanischen Opferverbandes Avite sei deshalb nicht zulässig gewesen.

Gegen die Entscheidung kann binnen 20 Tagen Einspruch eingelegt werden, Avite hat angekündigt, die Möglichkeiten dazu prüfen und alles rechtlich an noch bestehenden Möglichkeiten weiter ausschöpfen zu wollen.

Die deutsche Pharmafirma war im November 2013 von einem Gericht in Madrid dazu verurteilt worden, spanische Thalidomid-Opfer zu entschädigen. Avite hatte 204 Millionen Euro gefordert. Das Gericht sprach jedem Opfer eine Zahlung von 20.000 Euro Schadenersatz je Prozentpunkt des offiziell anerkannten Behinderungsgrads zu, ohne eine Gesamtsumme zu nennen. Während des Prozesses hatte Grünenthal sein Bedauern über die Thalidomid-Tragödie geäußert, die Vorwürfe aber als verjährt zurückgewiesen.

<https://jusatpublicum.wordpress.com/2014/10/23/sorry-aber-trotzdem-verjahrt-contergan/>

Spanien:

Urteil zu Entschädigung spanischer Contergan-Opfer aufgehoben

In einem Contergan-Prozess hat ein Madrider Berufungsgericht eine Verurteilung des deutschen Pharma-Konzerns Grünenthal zu Entschädigungszahlungen in Spanien aufgehoben. Die Richter entschieden am 22.10.2014, dass die Forderungen spanischer Contergan-Opfer verjährt seien. Sie gaben damit der Berufung des Konzerns statt, der die Entscheidung der ersten Instanz angefochten hatte.

Erste Instanz hatte Betroffenen Entschädigung zugesprochen

Etwa 180 Betroffene hatten in Spanien von Grünenthal Entschädigungen von insgesamt 204 Millionen Euro verlangt. Ein kleiner Teil der Kläger bekam im November 2013 vor einem Madrider Gericht recht. Grünenthal wurde dazu verurteilt, diesen spanischen Contergan-Opfern für jeden Prozentpunkt der Behinderung eine Entschädigung von jeweils 20.000 Euro zu zahlen.

Urteil aufgehoben wegen Verjährung

Das Berufungsgericht begründete die Aufhebung des Urteils damit, dass die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt der Diagnose einer Krankheit beginne. Nachträglich auftretende Folgeschäden änderten nichts daran, entschieden die Richter. Der Zusammenschluss der spanischen Contergan-Opfer (Avite) kündigte an, das Urteil vor dem obersten Gerichtshof anzufechten. «Das ist ein herber Tiefschlag für uns», sagte der Avite-Präsident José Riquelme.

Grünenthal weist auf andere Entschädigungsmöglichkeiten hin

Grünenthal betonte, für Geschädigte gebe es effektive und etablierte Möglichkeiten, finanzielle Unterstützung zu bekommen. «All diese Betroffenen sind nach wie vor und unabhängig von dem Gerichtsurteil berechtigt, dieselben Unterstützungsangebote zu erhalten, die die deutsche Conterganstiftung auch deutschen und spanischen Thalidomid-Betroffenen derzeit zukommen lässt», erklärte das Unternehmen in einer Stellungnahme. «Mit der Entscheidung hat das Gericht bestätigt, dass die Kläger nicht in der Lage waren, ihre Behauptungen zu beweisen, und dass ein gerechtes Verfahren nach Ablauf von mehr als 50 Jahren nicht mehr möglich ist.»

Hintergrund: Der Contergan-Skandal

Die Kläger hatten dem Pharma-Konzern vorgeworfen, den Contergan-Wirkstoff Thalidomid in Spanien mehrere Jahre weiter vertrieben zu haben, nachdem das Mittel in Deutschland 1961 bereits vom Markt genommen worden war. Das Schlaf- und Beruhigungsmittel Contergan hatte Ende der 1950er Jahre einen der größten Arzneimittelskandale ausgelöst. Weltweit kamen 10.000 Kinder mit schweren körperlichen Missbildungen zur Welt, davon 5000 in Deutschland.

Peter Braun aus Kaufering schreibt:

Seit einiger Zeit kommt bei mir das „Alter“ an, fühle mich „statistisch“ aber noch nicht wie 70.

Vor einigen Tagen habe ich etwas Lustiges im Supermarkt erlebt. Könnte als Anekdote in den Co-Pilot:

Neulich im Supermarkt:

Ich kutschiere einen Einkaufswagen über den Parkplatz. Plötzlich spricht mich ein Mann mit Warnweste, neben seinem Roller mit Anhänger an.

Er: „I find des scho toll wie Du des alles schaffscht.“

Ich: „Danke“

Er nach kurzem Zögern: „Von euch gibt’s au immer weniger!“

Ich: „Kennst Du so viele?“

Er: „Nein, du bisch der Einzige!“

Ich: „So“

Er nach kurzer Pause: „I frag mi scho warum ihr alle so langsam verschwindet.“

Ich: „Hm“

Er: „I glaub wir werred alle au älder.“

Ich war erst einmal sprachlos, soll schon was heißen! Was der Mann mir sonst noch sagen wollte weiß ich nicht. Ich hätte vielleicht nachfragen sollen?

Peter Braun, Kaufering

(www.praxisleben-lebenspraxis.de)

Contergan-Sprechstunde

Neues Behandlungsangebot für Contergangeschädigte

„Wir bieten als bisher einzige Klinik in Norddeutschland ein spezialisiertes Behandlungsangebot für Contergan-Betroffene an.“

In Zusammenarbeit mit dem Hilfswerk für Contergangeschädigte und der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz wurde deshalb ein Projekt zur Sicherung der medizinischen Versorgung im Raum Hamburg ins Leben gerufen. Im Rahmen dieses Projektes hat die Schön Klinik Hamburg Eilbek ein medizinisches Angebot geschaffen, um die Behandlung zu verbessern.

Interdisziplinäre Contergan-Sprechstunde

Im Rahmen der Contergan-Sprechstunde erhalten Patienten eine umfassende Untersuchung und Beratung durch Schmerztherapeuten und Orthopäden. Darüber hinaus ist auch eine stationäre, fachübergreifende Beurteilung möglich. Hier arbeiten Schmerztherapeuten, Orthopäden, Physiotherapeuten und Psychologen sehr eng zusammen. Um den individuellen Problemen besser gerecht zu werden, stehen bedarfsweise auch Fachärzte anderer Abteilungen zur Verfügung. Hörschäden oder Taubheit sind häufig bei Menschen mit Conterganschädigung, bei Bedarf kann in diesen Fällen kurzfristig ein externer Gebärdendolmetscher hinzu gezogen werden.

Die Untersuchungen sind in der Regel innerhalb von drei Tagen abgeschlossen und die Patienten erhalten am Ende des Aufenthaltes eine umfassende Beratung mit konkreten Empfehlungen für die weitere Behandlung. Darüber hinaus bieten wir die Möglichkeit zur ambulanten Schmerztherapie für Menschen mit Conterganschäden an.

Patientenzimmer mit speziell umgebauter Sanitärzone.

Um bei einem stationären Aufenthalt die Eigenständigkeit so wenig wie möglich einzuschränken, wurde eigens ein Patientenzimmer mit speziell umgebauter Sanitärzone eingerichtet.

Weitere Infos: <http://www.schoen-kliniken.de/ptp/kkh/eil/akt/news/art/03318/>

Gernot Stracke
Hilfswerk für Contergangeschädigte e.V.
Boberger Drift 17
21031 Hamburg

Telefon: +49 40 4109 2110
info@contergan-hamburg.de
www.contergan-hamburg.de

KULTUR- UND ARBEITSWOCHENENDE

des Interessenverbands Körpergeschädigter OV-Rastatt
vom 31.10. bis 02.11.2014

FREITAG:

Unser gemeinsames Wochenende führte uns dieses Jahr in die Landeshauptstadt Stuttgart, organisiert und geplant von unserer Schriftführerin Martina Mutzbauer. Herzlichen Dank! Mit 31 Personen waren wir wieder eine tolle Gruppe.

Im SI-SUITES -HOTEL war am Freitagnachmittag Anreise. Nach einem späten, gemeinsamen Abendessen endete der Halloween-Abend, mit interessanten Gesprächen, an der Hotelbar bei leckeren Cocktails und Teufelchen von der Rezeption.

SAMSTAG:

Nur 150 Meter vom Hotel entfernt ist die Schwaben-Quelle die zum Baden und relaxen einlud. Zum Schwimmen hatte keiner Lust. Lag´s am textilfreien Baden, oder am super Wetter?

Das angekündigte Shopping-Event musste (leider) wegen des Feiertags ausfallen. Es war sehr schönes Ausflugswetter. Da bot sich die fantasievolle Kürbisausstellung des blühenden Barocks in Ludwigsburg geradezu an. Wir waren mit den öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs und es zeigte sich, dass zumindest unsere Strecke barrierefrei mit den Rollstühlen zu bewältigen war.

Nach einer Stunde und dreimal Umsteigen ging´s ins Feiertagsgewühl. Man konnte sich den Park und die Ausstellung ansehen und bei den vielen kulinarischen Spezialitäten und rund um den Kürbis satt essen.

Nach dem Abendessen ging es dann zum Highlight, dem Musical TARZAN. Wir waren uns alle einig: „Es war super“.

Auch diesen Abend ließen wir bei netten Gesprächen an der Hotelbar ausklingen.

SONNTAG:

Am Sonntag fand die JHV statt.

Gestärkt nach einem reichhaltigen Frühstücksbüffet trafen wir uns im Restaurant Schwarzbach in Vaihingen wieder. Wie alle zwei Jahre wieder standen Neuwahlen an. Lange Rede kurzer Sinn: Die alten (erfahrenen) Vorstände sind die Neuen.

Highlight an diesem Tag: Wir feiern mit Roland Fritz, unserem langjährigen Kassensführer, sein 30-jähriges Ehrenamts-Jubiläum. Martin Dreßler dankt ihm, auch im Namen aller Mitglieder, herzlich für die vielen Jahre der immer vertrauensvollen und zuverlässigen Zusammenarbeit. Er überreicht ein kleines Präsent und eine Urkunde, verbunden mit dem Wunsch noch mindestens die nächsten 30 Jahre gemeinsam zu wirken.

Im Restaurant „Schwarzbach“ waren wir uns sicher: Es ging keiner hungrig nach Hause. Unser Freizeit- und Arbeitswochenende, war wieder eine gelungene Sache.

Danke allen, die dieses Wochenende mitgestaltet haben.

Walter Edinger



Die Reisegruppe des Ortsverbandes Rastatt

Wechsel an Spitze der Conterganstiftung

Veröffentlicht am **Mittwoch, 7. Januar 2015** von **Ottmar Miles-Paul**



Berlin (kobinet) Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Manuela Schwesig, hat die frühere Bundestagsabgeordnete Marlene Rupprecht zur neuen ehrenamtlichen Vorsitzenden des Vorstands der Conterganstiftung für behinderte Menschen bestellt. Marlene Rupprecht hat damit zum 1. Januar 2015 Antje Blumenthal abgelöst, die diese Aufgabe nach fünf Jahren abgibt.

Marlene Rupprecht
© SPD Bundestagsfraktion

"Ich bin froh, dass Marlene Rupprecht das Amt übernimmt. Mit ihr haben wir eine erfahrene und profilierte Sozialpolitikerin für diese wichtige Position gewinnen können", erklärte Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig. "Zugleich möchte ich Antje Blumenthal für ihren engagierten Einsatz in den vergangenen Jahren für die contergangeschädigten Menschen ganz herzlich danken."

Marlene Rupprecht war von 1996 bis 2013 Abgeordnete der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag. Als Berichterstatterin ihrer Fraktion war Marlene Rupprecht für die 2009 und 2013 in Kraft getretenen Änderungsgesetze des Conterganstiftungsgesetzes zuständig, die erhebliche Verbesserungen für die betroffenen Menschen gebracht haben.

Die öffentlich-rechtliche Conterganstiftung wurde 1972 mit Mitteln des Bundes und der Firma Grünenthal GmbH gegründet. Anlass war der sogenannte "Contergan-Skandal", in dessen Folge tausende ungeborene Kinder schwer geschädigt wurden. Ihre Mütter hatten während der Schwangerschaft das von der Grünenthal GmbH vertriebene Arzneimittel Contergan eingenommen. Geschädigte erhalten, je nach Schwere ihrer Beeinträchtigung, eine einmalige Kapitalentschädigung, eine monatliche Rente sowie eine jährliche Sonderzahlung über die Stiftung. Die Stiftung steht unter der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und betreut weltweit rund 2.700 Betroffene, die heute zwischen 50 und 55 Jahre alt sind, heißt es in der Presseinformation der Bundesfamilienministerin.

BSG-Urteil: Pflegebedürftiger Rollstuhlfahrer hat Versicherungsanspruch auf Treppensteighilfe

Die Zeiten, in denen gehbehinderten Menschen nahegelegt wurde, ins Erdgeschoss umzuziehen, ein Zimmer im Altersheim oder ein ebenbödiges Haus zu bewohnen, könnten schon bald der Vergangenheit angehören. Wie aus einem Urteil des Bundessozialgerichtes (Az.: B 3 KR 1/14 R) hervorgeht, haben Rollstuhlfahrer Anspruch auf eine mobile Treppensteighilfe, für die die Pflegekasse aufkommen muss, sofern ein selbständiges Leben ohne diese Hilfe nicht möglich ist. Dies geht auf eine Gesetzänderung im Jahr 2012 zurück. Dieser entsprechend besitzen pflegebedürftige Personen Anspruch auf von der Pflegekasse finanzierte Pflegehilfsmittel, sofern diese die Pflege erleichtern oder eine selbstständigere Lebensführung ermöglichen.

Das Kasseler Gericht, genauer der 3. Senat des Bundessozialgerichts, hatte nach eingereichter Revision die Klage eines 81-jährigen Düsseldorfers bewertet, der aufgrund einer Diabeteserkrankung beide Beine amputiert bekommen hat und zudem nur noch über eingeschränktes Sehvermögen verfügt. Der Kläger selbst erhielt Zuschüsse entsprechend der Pflegestufe III. Als Bewohner einer Wohnung im ersten Stock einer Immobilie, die über keinen Fahrstuhl verfügt, war es ihm nicht möglich, ohne elektrische Hilfe und Pflegeperson aus der Wohnung zu gelangen, um etwa notwendige Arzttermine zu erfüllen. Von der Krankenkasse war die elektrische Hilfe nicht bewilligt und abgelehnt worden, da diese auf die Pflegekasse verwies. Für "besondere Wohnsituationen" seien Krankenkassen nicht verantwortlich.

In Vorinstanzen war der Kläger bereits am Sozialgericht Düsseldorf und am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen erfolgreich gewesen. Dort wurde unter anderem festgestellt, dass der Kläger in durchschnittlichen Wohnstandards leben würde und damit keinesfalls in einer "besonderen Wohnsituation" sei.

Die Frage, ob die Pflegeversicherung oder die Krankenversicherung für die Finanzierung zuständig ist, muss jedoch von Fall zu Fall unterschiedlich beantwortet werden. Im speziellen Fall kommt nun die BKK Essanelle für die anfallenden Kosten der Treppensteighilfe auf. Sie hatte den Antrag des 81-jährigen widerrechtlich abgewiesen, statt ihn zumindest an die Pflegekasse weiterzuleiten. Pflegekassen sind seit der Gesetzänderung dazu verpflichtet, Hilfsmittel zu bezahlen, die "eine selbständigere Lebensführung ermöglichen".

www.treppenlift-rundschau.de/finanzierung/bsg-urteil

Test Lektüre

Kostenloses Probeheft und Abo bei:
HANDICAP Verlag & Medienagentur
Gunther Belitz
Rosenstraße 8
26384 Wilhelmshaven
Tel.: +49 (4421) 300-5341
Fax: +49 (4421) 300-7737
E-Mail: info@handicap.de
Internet: www.handicap.de



HANDICAP ist das Informations- und Lifestyle-Magazin für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, ihre Angehörigen und Freunde. Vier Mal im Jahr berichten wir ausführlich über alle Themen rund um ein aktives und selbstbestimmtes Leben.



Prasolux hat einen Dachgepäckträger für Dreiräder entwickelt:

Dreirad an Bord



Ein Dreirad ist für viele Menschen mit Gehbehinderung eine feine Sache: Es bietet Fahrspaß an der frischen Luft – je nach Laune oder

Fähigkeit ganz gemütlich, eher dynamisch oder richtig sportlich – und kombiniert das rollende Vergnügen mit hoher Kippstabilität und Sicherheit. Perfekt für den kleinen Einkauf zwischendurch oder einen Nachmittagsausflug in die Natur mit Freunden. Doch was tun, wenn man auch im Urlaub nicht auf das funktionale Gefährt verzichten möchte?

Jetzt wird es schnell knifflig. Denn Dreiräder sind im Fahrradverleih kaum zu bekommen. Und nicht selten ist das eigene Rad eine Einzelanfertigung und auf die Körpermaße und Bewegungsfähigkeiten seines Besitzers individuell angepasst. Kurzerhand: Das Rad muss mit! Nur wie bewerkstelligt man nun den Transport dieser doch recht sperrigen Fracht? Hier hat die Firma Prasolux etwas äußerst Praktisches ausgetüftelt: einen Dachgepäckträger für Dreiräder, der auch noch mit einem handelsüblichen Personenkraftwagen kompatibel ist. Eigentlich als Anbieter von Yacht- und Bootszubehör eher maritim unterwegs, hat Prasolux das nasse Element damit für einen kurzen Landgang verlassen und sich einer Herzensangelegenheit so einiger behinderter Pedaleure angenommen. Das Edelstahlgestänge des neu entwickelten Gepäckträgers wird auf den Radstand des jeweiligen Dreirads angepasst und das Rad dann liegend auf dem Autodach transportiert. Da sich das Dreirad seitlich neben dem Auto in angenehmer Höhe auf dem Träger montieren lässt und Rad samt Gepäckträger anschließend im Ganzen nach oben geklappt werden, ist auch die Handhabung praktikabel gelöst. So lohnt es sich zukünftig, das Dreirad selbst für einen kurzen Wochenendtrip spontan aufs Dach zu laden.

Übrigens, für alle, die lieber zu zweit auf einem Rad sitzen: Prasolux hat auch Dachgepäckträger für Tandems im Programm. Ebenso leicht zu montieren, ebenfalls für den Liegendtransport auf dem Autodach konzipiert. So kommen Sie mit dem Auto samt Tandemladung unter jedes Carport.

Text: Lena Rudolph

Auskünfte: Prasolux Peter Prass KG, Beethovenstraße 24, 42655 Solingen, Tel.: 0212/222980, Fax: 0212/205760, E-Mail: anfrage@prasolux.de, Internet: www.prasolux.de

REHAB®

18. Internationale Fachmesse für
Rehabilitation, Therapie und Prävention

MESSE KARLSRUHE
23. – 25. April 2015

Wie kann Inklusion gelingen?

**REHAB stellt Vorzeigeprojekte auf dem Marktplatz Inklusion vor:
Drei Beispiele von rund 30 ausgewählten Beiträgen**

Das Bundesteilhabegesetz ist ein erster Schritt auf einem langen Weg zu einer inklusiven Gesellschaft. Auf der 18. Internationalen Fachmesse für Rehabilitation, Therapie und Prävention von 23. bis 25. April 2015 werden in der Messe Karlsruhe zum ersten Mal Inklusionsprojekte auf einem eigenen Marktplatz vorgestellt: Ob Bühnenshow, Diskussionsrunde, Gastronomie oder Standpräsentation – Besucher treffen hier auf Vorzeigeprojekte, die eine Fachjury sorgfältig aus den eingegangenen Bewerbungen auswählte. Rund 30 Projektträger zeigen an drei Tagen wie Inklusion in unterschiedlichen gesellschaftlichen Handlungsfeldern aussehen kann. So stellt der PRIMA Verein für nachhaltige Konzepte e.V. sein „HEIMATmobil“ vor, der Rallye Club Böblingen e.V. das Projekt „Motorsport und Inklusion“ und die Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz ein Patensystem für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Auf der REHAB 2015 finden Besucher zahlreiche Mut machende Beispiele, erhalten wertvolle Tipps und treten mit Ansprechpartnern in direkten Kontakt. Nähere Informationen sind unter www.rehab-karlsruhe.de nachzulesen.

HEIMAT – Ein Imbisswagen als Inklusionsprojekt

Mit Leib und Seele: Sandra Engelhardt und Johannes Herzing, die beiden Gründer des PRIMA Verein für nachhaltige Konzepte e.V., haben ihr Herzensprojekt „HEIMAT“ genannt: Auf Stadtfesten und Festivals rund um Nürnberg ist seit Sommer 2014 ein pastellfarbener Imbisswagen zu sehen. Er trägt die Aufschrift HEIMAT. 20 freiwillige Mitarbeiter und 20 Menschen mit Behinderung im Alter von 16 bis 60 Jahren verkaufen im HEIMATmobil individuelle und liebevoll-belegte Brote. Zur Auswahl stehen verschiedene Brotsorten, Chutneys, Aufstriche und Toppings. Ein Menüzettel zum Ankreuzen vereinfacht die Kommunikation zwischen Kunde und Verkäufer.



„Im Alltag gibt es zu wenige Berührungspunkte zwischen Menschen mit und ohne Behinderung“, so Engelhardt. „Mit dem Imbisswagen haben wir die Möglichkeit, mitten in das alltägliche Leben vieler Menschen zu kommen und Begegnungen auf Festivals, mit einer breiten Zielgruppe zu ermöglichen.“ Das HEIMATmobil ist ein Ort der Begegnung, die „natürlich“ und nicht „inszeniert“ ist. Hier verbinden sich Inklusion mit Lifestyle, Genuss und Spaß. Die Mitarbeiter mit Behinderung freuen sich nicht nur über ihren Lohn: „Es gibt ihnen ein gutes Selbstwertgefühl. Der große Moment ist der, wenn sie die Brote herausreichen“, Johannes Herzing.



PRESSE

Ansprechpartnerin:
Marion Abel
Tel.: +49 721 3720 2305
E-Mail: marion.abel@messe-karlsruhe.de

KONGRESSZENTRUM KARLSRUHE

Karlsruher Messe-
und Kongress-GmbH
Festplatz 9
76137 Karlsruhe
T +49 721 3720-0
F +49 721 3720-2116
E info@kmg.de

MESSE KARLSRUHE

Messeallee 1
76287 Rheinstetten
T +49 721 3720-5000
F +49 721 3720-5494

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Britta Wirtz

VORSITZENDE DES AUFSICHTSRATS

Bürgermeisterin
Gabriele Luczak-Schwarz

Reg.-Ger. Mannheim
HRB 100147

MITGLIED

AUMA | FKM | GCB | IDFA | EVVC

www.messe-karlsruhe.de
www.rehab-karlsruhe.com

Motorsport und Inklusion beim Rallye Club Böblingen e.V.

Mit Vollgas in die Inklusion: Gemeinsam Spaß haben auf der Rennstrecke lautet das Motto des Rallye Club Böblingen e.V.. Ein Kartanhänger für Kinder mit Handicap war die zündende Idee, um Inklusion im Motor-sport zu ermöglichen. Der Tüftler und Projektleiter, Markus Berg, konstruierte diesen Anhänger. Kinder mit Behinderung können so, sicher angeschnallt, mit dem Kind im Zugfahrzeug durch die Pylonen fahren und das „Rennfeeling“ hautnah miterleben. Beide Kinder entscheiden gemeinsam über Geschwindigkeit, Anzahl der Runden und verständigen sich durch Handzeichen. Denn ohne gemeinsame Absprache funktioniert es nicht. Das Projekt traf auf Antrieb auf große Begeisterung und wird regelmäßig in Zusammenarbeit mit der Lebenshilfe Böblingen und Sindelfingen Bodelschwingh-Schule sowie der Käthe-Kollwitz-Schule veranstaltet.

Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz auf Inklusionskurs

Wasser marsch: Welches Kind träumt nicht davon, einmal Feuerwehrmann oder Feuerwehrfrau zu werden? So ging es auch Christopher Zill, Mitarbeiter des Projekts „Jugendfeuerwehr auf Inklusionskurs“ der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz. Er stottert und hatte als Jugendlicher deshalb große Bedenken in die Jugendfeuerwehr seines Orts einzutreten. Doch als er als 16-Jähriger einen Brand miterlebte und sah, wie Passanten nicht handelten und halfen, stand für ihn der Entschluss fest, sich in der Jugendfeuerwehr zu engagieren – Handicap hin oder her. Seine Kameraden nahmen ihn freundschaftlich auf, seine Einschränkung spielte für sie keine Rolle. „Ich erlebe selber, was es heißt, ein Teil der großen Kameradschaft innerhalb der Feuerwehr zu sein, da ich heute auch noch im aktiven Dienst tätig bin“, so Zill.

Seit 2014 bietet die Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz ein Inklusionsprojekt an. Im November starteten die Coachings an drei Modellstandorten mit der Aus-bildung von Paten und der Schulung von Jugendfeuerwehrwarten. Ab Februar 2015 unterstützen sie Jugendliche mit Beeinträchtigung bei der Teilnahme an Feuerwehrübungen. Kinder und Jugendliche sollen so für die Wertschätzung und Anerkennung von Vielfalt sensibilisiert werden und mit der Übernahme einer Patenschaft lernen, Verantwortung zu übernehmen. Mit Hilfe ihrer Paten werden Jugendliche mit Handicap in die Gemeinschaft integriert und profitieren von deren Wissen.

Jury-Mitglieder

Eine siebenköpfige Jury wählte die Beiträge für dem Marktplatz Inklusion aus den Bewerbungen aus. Jury-Mitglieder sind Barbara Bihler (EFI Eltern und Freunde für Inklusion e.V. Karlsruhe), Annette Diring (Rehabilitationszentrum Südwest für Behinderte gGmbH), Jörg Kreuzinger (Sozial- und Jugendbehörde, Stadt Karlsruhe, Informations- und Beratungsstelle der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen), Margit Kundrus (Stellvertretende Vorsitzende des Beirats für Menschen mit Behinderungen Karlsruhe), Andrea Sauermost (Lebenshilfe Karlsruhe, Ettlingen und Umgebung e.V.), Jutta Stallbommer (Amt für Versorgung und Rehabilitation – Sozialplanung für behinderte Menschen, Landratsamt Karlsruhe) und Eberhard Strayle (Geschäftsstelle des Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen).

Die Autobörse

Stand: 30. Januar 2015



Hier finden sich Käufer und Verkäufer von gebrauchten Fahrzeugen mit behinderungsbedingten Spezialumbauten.

Verkäufe

Fußlenksystem Franz (Fa. ABB, Heidelberg)

VW Golf IV Kombi, Jazzblue, EZ 2/2000, TÜV bis 3/15, Gelbe Plakette möglich, 66 KW, 90 PS, 1896 ccm, 5 Türen; Servolenkung, KM 189.700 km, **selbst anlegendes Gurtsystem**, Verfügbar voraussichtlich Mitte Februar 2015, Preis: 900 Euro VHS

VW Polo, reflexsilber metallic, Comfortline 1,4 I; 55 kW, EZ: 8/2004, HU: 8/2015, KM 87500, Regensensor, Klimaanlage „Climatronic“, Winterpaket, Winterreifen (auf Felge), **selbstanlegendes Gurtsystem Fahrerseite**, verfügbar nach Absprache, Preis: 4.500,00 Euro VHS (11/14-ReG)

VW Polo Cricket, urbangrey metallic, Ez. 04/2005, 1,4 I, 55 kW, KM118 500, TÜV 06/ 2016, , Klimaanlage Climatronic, Komfortpaket Elektrik II, Standheizung, Zentralverriegelung mit Funkfernbedienung, selbstanlegendes Gurtsystem Fahrerseite, Preis: 8.300,00 Euro (07/14-WoS)

VW Golf III, Cabriolet, Classicrot, Liebhaberstück, EZ 2/1995, TÜV bis 5/15, Leistung: 66 KW, Servolenkung, 3-Wege-Kat, KM 152.434+ 11.323 km getauschter Tacho, el. Handbremse, **kein selbst anlegendes Gurtsystem**, Verfügbar nach Absprache, Preis: 3.950 Euro VHS (07/014-HeM)

Fußlenksystem Franz (Fa. Para Mobil, 73492 Rainau-Dalkingen)

Skoda Octavia Kombi, 5-türig, blau, 1,9 TDI, 77KW, EZ: 03/2008, KM 143000, TÜV 03/2017, EURO 4, Climatronic, elektr. Fensterheber vorne, elektr. Glasschiebedach, Zentralverriegelung, Tempomat, Anhängerkupplung, **selbstanlegende Gurtsystem Fahrerseite, alle Umbauten mit dem Fuss bedienbar!**, Verfügbar sofort, Preis: 8.700 Euro VHS (01/15-MaR)

VW Passat Variant, blau, 2,0 I TDI, 103 KW, EZ: 06.07.2006, KM 95.000 km, TÜV neu, Klima, Einparkhilfe, Zentralverriegelung, el. Handbremse, Schwanenhals (Scheibenwischer, Hupe, Licht, Fernlicht, Warnblinker) **selbstanlegendes Gurtsystem**, Verfügbar: sofort, Preis: 11.500 Euro VHS (10/14-HeG)

VW Passat Variant, 2.0 I TDI, Shadow Blue Metallic, 103 KW, EZ: 31.01.2008, KM 101.000 km, TÜV Ende 2017, Ahk., Climatronic, elektrische Handbremse, **selbstanlegendes Gurtsystem**, Verfügbar nach Absprache: Preis: 14.500 Euro VHS (08/14-BeS)

Weitere Infos und ausführlichere Beschreibungen unter:
www.contergan-baden.de/Auto.htm

§ 18 ContStifG – das Filetstück des 3. Änderungsgesetzes

In meiner ursprünglichen Funktion als 1. Vorsitzende des Bundesverbandes Contergangeschädigter e.V. habe ich auf die Ausgestaltung des § 18 ContStifG im Interesse der Betroffenen allergrößten Wert gelegt und mehrmals mit den verantwortlichen Abgeordneten verhandelt, da immer wieder wichtige Teilaspekte außen vor gelassen werden sollten.

Ziel war es: Eltern, Kinder, Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner, die regelmäßig durch die mit der Schädigung verbundenen Anforderungen erheblich belastet sind, sollen nicht mehr von dem Träger der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden können, wenn ein contergangeschädigter Mensch Sozialleistungen erhält. Dieses Ziel haben wir erreicht und können daher stolz auf die nunmehr gelungene Formulierung des § 18 ContStifG sein. Er ist mit Sicherheit das „Filetstück“ des neuen Gesetzes.

Nachdem uns seit Inkrafttreten des Gesetzes nach wie vor Anfragen zu der Auslegung des § 18 ContStifG erreichen, nehmen wir dies zum Anlass, die Regelungen aufzuzeigen. Auf die Wiedergabe des Gesetzestextes wird verzichtet.

§ 18 Abs.1 ContStifG

Alle Leistungen, die nach dem Conterganstiftungsgesetz (Kapitalentschädigung, Rente, jährliche Sonderzahlung und Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe) gewährt werden, dürfen bei der Ermittlung und Anrechnung von Einkommen, Einnahmen und Vermögen nach anderen Gesetzen nicht berücksichtigt werden. Dies gilt für Sozialleistungen, wie z.B.

- Grundsicherung
- Arbeitslosengeld 2
- Wohngeld
- Unterhaltszahlungen an Angehörige

Weil diese Leistungen nicht berücksichtigt werden dürfen, muss auch keine Auskunft darüber erteilt werden, welche Leistungen von der Conterganstiftung bezogen werden. Sollte dennoch jemand auf die Auskunftspflicht hingewiesen werden, so kann dies mit Verweis auf § 18 Abs.1 ContStifG zurückgewiesen werden.

§ 18 Abs.2 Satz 1 ContStifG

Der Bezug von Leistungen nach dem ContStifG ändert für die Betroffenen nichts an ihrem Anspruch auf Sozialleistungen oder Unterhaltszahlungen. Diese Ansprüche bestehen völlig unabhängig von den Zahlungen der Conterganstiftung.

§ 18 Abs. 2 Satz 2 ContStifG

Diese Regelung besagt Folgendes: Unterhaltsansprüche, die die Betroffenen gegen ihre nächsten Angehörigen haben, gehen nicht auf den Sozialhilfeträger über.

Das bedeutet, dass der Träger keine Ansprüche gegen nahe Angehörige (Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Kinder, Eltern) geltend machen kann. Daher dürfen die Angehörigen durch einen Sozialhilfeträger weder zu einer Auskunft noch zu einer Leistung aufgefordert werden.

§ 18 Abs. 2 Satz 3 ContStifG

Dieser Satz trifft eine Regelung nur für das Einkommen und nur für den Fall, dass die Betroffenen selbst Leistungen des Sozialhilfeträgers erhalten. Soweit die Betroffenen Hilfen nach den verschiedenen Kapiteln des Sozialgesetzbuches XII erhalten, z.B. Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen, wird das Einkommen der Betroffenen, ihrer Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners nicht angerechnet. Deshalb besteht auch keine Auskunftsverpflichtung gegenüber der Behörde.

Das Einkommen der Kinder, der Eltern und des getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners darf sowieso nicht berücksichtigt werden. Auch hiernach darf die Behörde nicht fragen.

Sollten allerdings nicht die Betroffenen sondern deren Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII erhalten, so ist deren Einkommen nicht geschützt. Das Einkommen der Betroffenen ist insoweit geschützt, als dass die Leistungen aus der Conterganstiftung nicht angerechnet werden dürfen. Daher müssen die Betroffenen auch über derartige Leistungen keine Auskünfte erteilen.

Bitte beachten: das sonstige Einkommen der Betroffenen wird hier angerechnet. Insofern wird an dieser Stelle erneut eine separate Kontenführung, für die Leistungen aus der Conterganstiftung, empfohlen.

§ 18 Abs. 2 Satz 4 ContStifG

Hier werden Regelungen zum Schutz des Vermögens getroffen und auch nur für den Fall, dass die Betroffenen selbst bestimmte Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII erhalten. Das Vermögen der Betroffenen und das ihrer Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern sind dabei geschützt. Dies bedeutet, dass der Sozialhilfeträger nicht auf das Vermögen der Betroffenen und auf das ihrer Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern zurückgreifen darf und auch keine Auskunft erteilt werden muss.

Das Vermögen der Kinder, der Eltern und des getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners bleibt in jedem Fall außer Betracht.

Bei Leistungen an den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner ist deren oder dessen Vermögen nicht geschützt.

Für das Vermögen der Betroffenen gilt der Schutz des §18 Abs. 1 ContStifG für die daraus gewährten Leistungen. Auskünfte zu dem aus diesem Bereich erwirtschafteten Vermögen müssen nicht erteilt werden.

Bitte beachten: das sonstige Vermögen der Betroffenen wird hier angerechnet.

Wichtige Adressen und Rufnummern

Bundesverband Contergangeschädigter bundesverband@contergan.de	Ilonka Stebritz	Sandkuhlstr. 3 42853 Remscheid	02191/4614563
Landesverband Baden-Württemberg contergan-lv-bw@web.de	Margit Hudelmaier	Schwimmbadweg 33 89604 Allmendingen	Tel.: 07391/4719 Fax: 07391/758504
Notar	Ralph-Christoph Knerr	Stadtplatz 4 93437 Furth im Wald	09973/1326 802055 (Fax)

Ortsverbände in Baden-Württemberg

Rastatt mit Autobörse info@contergan-baden.de	Martin Dreßler Forstgarten 15	74858 Michelbach	06262/3206 Tel. 03212/1250441 Fax
Sigmaringen walzerm@gmx.de	Michael Walzer Josefstraße 18	72488 Sigmaringen	07571/12212
Stuttgart t.kleinau@t-online.de	Dr. Tilmann Kleinau Paul-Lincke-Str. 4	70195 Stuttgart	0711/6979170 -/6979171 (Fax)
Pforzheim klemensseith@web.de	Klemens Seith Baldung-Grien-Str. 54	75179 Pforzheim	Tel. + Fax: 07231/464447
Südwestfalen-Lippe szembrodt@web.de	Sabine Zembrodt Argenstraße 27	88079 Kressbronn	07543/5378
Karlsruhe kreuzinger@contergan- karlsruhe.de	Jörg Kreuzinger Bahnhofstraße 98	76356 Weingarten 0721/133-5770 (d)	07244/1389 (p) 07244/1399 (Fax)

Orthopädische Contergan-Sprechstunde

Priv.-Doz. Dr. med. Jürgen Graf	Neumeyerstr. 48	90411 Nürnberg	0911/580-830 Fax -8329
--	-----------------	----------------	---------------------------

Autobörse

Ortsverband Rastatt, Martin Dreßler, Forstgarten 15, 74858 Michelbach
Tel.: 06262/3206, Fax: 03212/1250441
info@contergan-baden.de | www.contergan-baden.de

Besuchen Sie uns im Internet:

www.contergan.de (Bundesverband)
www.contergan-karlsruhe.de
www.contergan-baden.de (OV Rastatt)
www.contergan-pforzheim.de

**Conterganstiftung für behinderte Menschen
Geschäftsstelle**

**Sibille-Hartmann-Straße 2-8
50969 Köln**

Telefon: 0221 3673-3673

Fax: 0221 3673-3636

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle@contergan.bund.de

Internet: www.conterganstiftung.de

Landesverband
Contergangeschädigter
Baden - Württemberg e.V.

- Hilfswerk vorgeburtlich Geschädigter -



www.contergan.de
contergan-lv-bw@web.de

Wir sind auch in diesem Jahr mit einem Info-Stand auf der REHAB - Internationale Fachmesse für Rehabilitation, Therapie und Prävention vom 23. - 25. April in der Messe Karlsruhe vertreten. In Halle 2 findet ihr unseren Stand mit der Nr. G50-F und könnt Do. und Fr. von 10 - 18 Uhr sowie am Sa. von 10 - 17 Uhr mit uns ins Gespräch kommen. Unser Anliegen ist, die Öffentlichkeit für das Thema „Contergan“ und Medikamenteneinnahme (weiterhin) sensibel zu halten und im Spektrum der zahlreichen Behinderungsarten präsent zu sein.